



INFO Sachgebiet 37.5

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Veranstaltungen mit offenen Feuerstellen Brandschutzbestimmungen und Brandschutzmaßnahmen

Informationen zu Veranstaltungen im Stadtgebiet Kempten (Allgäu)

Stand: 01.01.2018

Insbesondere traditionelle Anlässe wie Funkenfeuer, Rosenfeuer, Lichterfeste etc., bringen neben den erwünschten Faktoren, wie z.B. hohe Besucherzahlen, stimmungsvolle Umrahmung und Fröhlichkeit auch weniger gewollte Begleiterscheinungen. Hohe Brandlasten, hohe Menschenansammlungen auf engem Raum, stark frequentierte Zufahrtsstraßen usw., können die Sicherheit bei einer solchen Großveranstaltung nachhaltig beeinflussen.

Um dem Brandschutz bei solchen Veranstaltungen Rechnung zu tragen, sind daher die Beachtung von vorbeugenden Maßnahmen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unbedingt erforderlich. Um den Veranstaltern auch eine Hilfestellung in die Hand zu geben, haben wir dieses Merkblatt erstellt und bitten um die Beachtung der unten genannten Punkte.

Weitere Belange wie z.B. Umweltschutz, Abfallrecht, Gewerbe- oder Gaststättenrecht usw. werden von diesem Merkblatt jedoch nicht berücksichtigt! Für die Verbrennung dürfen nur ausreichend trockene, unbehandelte Brennstoffe verwendet werden.

Generell gilt:

Private Veranstaltungen

offenes Feuer und Licht (z.B. Lagerfeuer, Grillfeuer, Fackeln), die ausschließlich auf Privatgelände angewendet werden, bedürfen keiner Genehmigung durch die Behörde. Sie sind generell auch nicht anzeigepflichtig. Im Zweifel können Sie bei der zuständigen Behörde (Rechts- und Standesamt, Amt 30, Telefon 0831 – 2525-438) nachfragen.

Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen generell einer Genehmigung des Rechts- und Standesamtes. Ausnahme hiervon sind für die Öffentlichkeit vorgesehene Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Funkenfeuer, Rosenfeuer). Eine behördliche Genehmigung hierfür ist jedoch nicht erforderlich. Sie unterliegen im Hinblick auf den Brandschutz lediglich der Anzeigepflicht bei der integrierten Leitstelle Allgäu (ILS).

Weitere Belange z.B. nach Gaststättenrecht, Versammlungsrecht etc. bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung. Im Zweifel können Sie bei der zuständigen Behörde (Rechts- und Standesamt, Amt 30, Telefon 0831 – 2525-438) nachfragen.



Brandschutzbestimmungen

Die einschlägigen gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten (z.B. Verordnung zur Verhütung von Bränden - VVB, Verordnung über die brennbaren Flüssigkeiten - VbF etc.).

Brandverhütung und Abwehrender Brandschutz

Den Veranstaltern wird empfohlen, sich in allen brandschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz in Verbindung zu setzen.

Der Abwehrende Brandschutz (Einsatz- und Wachdienst) ist ggf. über die Freiwillige Feuerwehr Kempten (Allgäu) zu beantragen.

Bei nicht genehmigungspflichtigen Veranstaltungen gilt als Empfehlung:

1. Zum Veranstaltungsgelände (Abbrennplatz) ist ein Fahrstreifen für schwere Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge auf einer Breite von mind. 3,50 m freizuhalten. Dieser Fahrstreifen verbreitert sich in Kurven und/oder vor Kreuzungen/Einmündungen auf mind. 5 m.
2. Zu allen an die Veranstaltungsstätte angrenzenden Gebäuden ist die Durchfahrts- und Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sicherzustellen. Dieser Fahrstreifen muss mind. 3 m breit und darf höchstens 9 m von den Gebäudekanten entfernt sein (für Anleiterstellen am Gebäude > 18m: max. 6m zur Gebäudekante). Die Zufahrt darf nicht durch Stände, Schirme, Absperrungen udgl. beeinträchtigt werden.
3. Auf dem Veranstaltungsgelände sind ausreichend Flucht- und Rettungswege für die Besucher vorzusehen. Diese Wege dürfen nicht durch Stände, Absperrungen etc. behindert werden.
4. Beim Betrieb von Herden oder Grillen zur Speisezubereitung ist dort jeweils ein Handfeuerlöscher (6 kg Pulver, geeignet für die Brandklassen A,B,C) und eine Löschdecke bereitzuhalten.
5. In der Veranstaltungsstätte sind Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und Größe gut sichtbar und jederzeit frei zugänglich bereitzuhalten.

Bei der Verwendung von Feuer und offenem Licht sind immer besondere Sorgfaltspflichten zu beachten:

- die offene Feuerstätte im Freien muss mindestens entfernt sein
 - + von Gebäuden aus brennbaren Stoffen 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
 - + von leicht entzündbaren Stoffen 25 m
 - + von sonstigen brennbaren Stoffen 5 m
 - + von Waldrändern 100 m
- für den Betrieb der Feuerstätte ist ein Verantwortlicher zu bestimmen. Dieser muss die Feuerstelle ständig unter Aufsicht halten. Nach der Veranstaltung ist von diesem Verantwortlichen das Feuer zu löschen und mind. eine Stunde weiter zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle unbedingt erloschen sein.
- bei der Feuerstelle ist –je nach Größe des Feuers- mind. 1 Handfeuerlöscher (z.B. Pulver, 6 kg, für die Brandklassen A, B, C) oder ein anderes geeignetes Löschgerät, bereitzuhalten.
- feste Brennstoffe müssen so gelagert werden, dass sie durch die Feuerstelle nicht entzündet werden können.



- bei starkem Wind (Funkenflug) ist das Feuer zu löschen.
- beim Betrieb von Herden und Grillen zur Speisezubereitung ist ein geeignetes Löschmittel bereit zuhalten.
- die Feuerwehrezufahrt/Zufahrt zur Veranstaltungsstätte ist während der gesamten Veranstaltung in voller Breite freizuhalten.

Wir möchten Sie noch auf folgendes hinweisen:

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorschriften liegt im privaten Bereich. Mängel in diesem Bereich können im Schadensfall zu privatrechtlichen und strafrechtlichen Haftungsfragen führen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema „Brandschutz“ haben, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Informationen zum Bereich des Baurechtes (Gebäude, bauliche Einrichtungen, fliegende Bauten etc.) werden vom Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) unter Telefon 0831-2525-401 beantwortet.